Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 5. November 1891.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Dampfkesselaufsicht betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. Oktober 1891.)

Die Dampfkesselaufsicht betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1874, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), und der §§. 108 Ziffer 5 und 116 des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie zum Vollzuge der §§. 24 und 25 der Deutschen Gewerbeordnung, der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 163) und der am 3. Juli 1890 und 25. Juni 1891 von den verbündeten Regierungen vereinbarten Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampfkessel wird verordnet, was folgt:

I. Die Genehmigung der Dampfkessel.

1. Voraussetzungen der Genehmigungspflicht.

§. 1.

Fälle der Genehmigungspflicht.

Einer behördlichen Genehmigung bedarf, wer im Großherzogthum:

einen feststehenden Dampfkessel oder einen Dampfschiffskessel zum Zwecke des Betriebs anlegen,

einen beweglichen Dampfkessel, d. h. einen Dampfkessel, welcher zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll (Lokomobile, vergl. §. 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), in Betrieb nehmen,

einen feststehenden oder beweglichen Dampfkessel, dessen Anlegung beziehungsweise Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach erfolgter Veränderung in der Lage der

Betriebsstätte oder nach wesentlicher Veränderung in der Bauart oder, nachdem die Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach §. 49 der Gewerbeordnung erloschen ist, wieder in Betrieb nehmen will.

Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Dampfkessel nicht zum Maschinenbetriebe und nicht gewerbsmäßig verwendet werden soll.

Auch die Dampfsammler und Dampfüberhitzer unterliegen der Genehmigungspflicht, wenn zwischen denselben und dem Dampfkessel ein Absperrventil sich nicht befindet, sie somit dem Dampfkessel als dazu gehörige Bestandtheile eingefügt sind.

§. 2.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. — Anzeigepflicht.

Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für die im §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln bezeichneten Kessel;
2. für die Dampfkessel der Lokomotiven, welche auf den dem Bahnpolizei-Reglement vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 unterliegenden Eisenbahnen verwendet werden.

Jedoch hat derjenige, welcher einen der unter Ziffer 1 bezeichneten Kessel zum Zwecke des Betriebs aufstellt, die allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hierbei zu beachten und jedenfalls dem Großherzoglichen Bezirksamt spätestens acht Tage nach der Aufstellung Anzeige zu erstatten, damit geeignetenfalls eine technische Untersuchung über das Vorliegen der in §. 22 der obigen Bestimmungen des Bundesraths bezeichneten Voraussetzungen herbeigeführt werden kann.

Die Kessel der unter Ziffer 2 bezeichneten Eisenbahnlokomotiven sind vor der Inbetriebsetzung nach Maßgabe der daselbst gedachten Vorschriften einer technisch-polizeilichen Prüfung zu unterwerfen.

2. Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung.

a. Feststehende Dampfkessel.

§. 3.

Form und Inhalt des Genehmigungsantrags.

Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Dampfkessels ist von dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen beziehungsweise zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll, zu beantragen. Als feststehende Dampfkessel sind im Sinne dieser Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfkessel zu behandeln, welche an einem Betriebsort zur dauernden Benützung aufgestellt werden sollen (vergl. §. 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In dem Antrage ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers sowie des Kesselverfertigers und das Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

Hat der Kessel am Herstellungsorte bereits eine Wasserdruckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage des Zeugnisses Mittheilung zu machen.

Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfkessels, so ist ferner anzugeben, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist und an welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benützung war; auch sind, wenn thunlich, die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch, beizubringen.

Dem Antrage sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikschilds (§. 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen, der Feuerung (zutreffenden Falls unter Darstellung der zur Bewirkung einer rauchfreien Feuerung beabsichtigten Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandszeiger, des Manometers, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm, das Material, mit welchem der Kessel geheizt werden soll, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welche dem Dampfkessel gegeben werden soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb von Dampfmaschinen dient, die Kraft und Art der Maschinen zu entnehmen sind;
2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind, die sich aber auf die Einrichtung der Dampfmaschine nicht zu erstrecken braucht;
3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung des Kessels in Aussicht genommene Grundstück und die darauf befindlichen Gewerbsanlagen und Gebäude, ferner die diesem Grundstücke benachbarten Liegenschaften, Gewerbsanlagen, Gebäude, Wege und dergleichen, auf welche der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, zu ersehen und in welchem die Besitzgrenzen, bei Grundstücken auch deren Nummer oder die Namen der Eigenthümer, bei Gebäuden und Gewerbsanlagen insbesondere auch die Bauart und Höhe angegeben sind;
4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß und Querdurchschnitt, woraus insbesondere auch der Standort und die Höhe des Schornsteins, die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind von dazu gehörig befähigten Personen in einem zur Beurtheilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf dem Plane beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist, zu fertigen. Sie sollen auf dauerhaftem Material und in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern von 33 cm

Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und mit der Unterschrift sowohl des Unternehmers als des Fertigers sowie mit Datum versehen sein.

Die in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Beilagen sind in drei Exemplaren einzureichen.

Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Aenderung des Kesselhauses, verbunden werden, so ist auch ein Baugesuch mit den hierzu erforderlichen Plänen und Zeichnungen unter Beachtung der Bestimmungen der Baupolizeiordnung einzureichen.

Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Aenderung einer bereits genehmigten Dampfkesselanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Beilagen anzufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Aenderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

§. 4.

Prüfung und Begutachtung des Genehmigungsantrags.

Wenn das Bezirksamt Bedenken hinsichtlich der formellen Vollständigkeit des Antrags und seiner Beilagen hat, so ist, geeignetenfalls nach Anhörung des zuständigen Dampfkesselrevisors, der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe sofort dem zuständigen Dampfkesselrevisor zur gutächtlichen Aeußerung darüber mitzutheilen, ob und unter welchen Bedingungen die Anlegung des Dampfkessels nach den hiefür maßgebenden Bestimmungen als zulässig zu erachten sei. Gelangt das Gutachten des Dampfkesselrevisors zur Befürwortung des Gesuchs, so ist demselben ein Entwurf des Genehmigungsbescheids sammt den für erforderlich erachteten Bedingungen anzuschließen.

Wenn sich in gesundheitlicher Beziehung Bedenken gegen die Anlegung des Kessels ergeben, ist ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

Soll der Dampfkessel in einer Entfernung von acht Meter oder weniger von der Grenze benachbarter Grundstücke angelegt werden, so ist den betreffenden Nachbarn durchs Bezirksamt von der beabsichtigten Anlegung Nachricht zu geben. Außerdem sind, im Falle bei Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, beabsichtigt ist, gleichzeitig die für die Behandlung von Baugesuchen maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

§. 5.

Entschließung über die Genehmigung.

Nach Erstattung der Gutachten und Abschluß der sonstigen Verhandlungen beschließt das Bezirksamt, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen sei.

Wenn von Betheiligten gegen die Anlegung des Dampfkessels Einwendungen vorgebracht sind, so ist das Genehmigungsgesuch dem Bezirksrath zur Entscheidung vorzulegen, ebenso

dann, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrath anträgt.

Der Entscheidung des Bezirksamts oder Bezirksraths sind Gründe nur dann beizugeben, wenn die Genehmigung versagt, von Dritten erhobene Einwendungen zurückgewiesen oder Bedingungen entgegen den Anträgen des Gesuchstellers aufgenommen worden sind.

Ueber die erfolgte Genehmigung und die darin festgesetzten Bedingungen ist dem Gesuchsteller eine mit dem Siegel des Bezirksamts versehene Urkunde nach angeschlossenem Formular A. auszustellen, welcher die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizuheften sind.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids ist dem zuständigen Dampfkesselrevisor zu übermitteln.

b. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§. 6.

Einreichung, Prüfung und Erledigung des Genehmigungsantrags.

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme von beweglichen, d. h. von solchen Dampfkesseln, welche nicht dauernd zum Betriebe an einer bestimmten Betriebsstätte benützt werden sollen (Lokomobilen), kann sowohl von dem Unternehmer beim Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zunächst in Betrieb genommen werden soll, als vom Kesselfertiger beim Bezirksamt, in dessen Bezirk die Herstellung erfolgt, beantragt werden.

In dem Antrage ist der vollständige Name, Stand und Wohnsitz des Unternehmers und Kesselfertigers, beziehungsweise im zweiten Fall nur des letzteren, anzugeben.

Hinsichtlich der bereits früher in Betrieb gewesenen beweglichen Kessel, welche wegen einer wesentlichen Veränderung oder wegen Erlöschens der früheren Genehmigung einer neuen Genehmigung bedürfen, ist §. 3 Absatz 4, hinsichtlich der dem Antrag beizufügenden Nachweisungen §. 3 Absatz 5 Ziffer 1 und 2 und Absatz 6 und 7, hinsichtlich der Verhandlung über die Genehmigung §. 4 Absatz 1 und 2 und §. 5 entsprechend maßgebend.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch das Bezirksamt oder den hiefür als zuständig erklärten Dampfkesselrevisor beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7.

Unterlassung des Genehmigungsverfahrens im Falle einer schon in andern deutschen Bundesstaaten erwirkten Genehmigung.

Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen), deren Inbetriebnahme auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen in einem der deutschen Bundesstaaten genehmigt worden ist, können im Großherzogthum ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§. 17 ff. dieser Verordnung) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist, vorbehaltlich übrigens der über die Aufstellung beweglicher Kessel geltenden polizeilichen Vorschriften (vergleiche §. 14 dieser Verordnung).

§. 8.

Die Lokomotivkessel insbesondere.

Für Lokomotivkessel, welche nicht auf den dem Bahnpolizeireglement vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 unterliegenden Eisenbahnen verwendet werden (vergl. §. 23 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), sind die Bestimmungen der §§. 6 und 7 maßgebend.

Wird jedoch durch Vorlage der bezüglichen Bescheinigungen nachgewiesen, daß der Lokomotivkessel auf Grund seiner früheren Verwendung auf einer dem Bahnpolizeireglement von 1885 oder der Bahnordnung von 1878 unterliegenden Eisenbahn einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen worden ist, so kann die auf Grund dieser Prüfung früher erfolgte Zulassung des Lokomotivkessels als der behördlichen Genehmigung gleichwerthig erachtet werden, sofern nicht besondere Gründe (insbesondere vorgenommene wesentliche Aenderungen und dergleichen) die wiederholte Einleitung des Genehmigungsverfahrens als erforderlich erscheinen lassen.

c. Dampfschiffskessel.

§. 9.

Die Genehmigung zur Anlegung eines Dampfschiffskessels ist von dem Schiffsbesitzer bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Heimathhafen des Dampfschiffs oder, in Ermangelung eines solchen, der Wohnsitz des Schiffsbesitzers sich befindet, zu beantragen.

In dem Antrag ist der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Schiffsbesitzers und des Kesselfertigers anzugeben.

Hinsichtlich der bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfschiffskessel, welche wegen einer wesentlichen Veränderung oder wegen Erlöschens der früheren Genehmigung einer neuen Genehmigung bedürfen, ist §. 3 Absatz 4, hinsichtlich der beizufügenden Nachweisungen und des weiteren Verfahrens §. 3 Absatz 5 Ziffer 1 und 2 mit der Ergänzung, daß die in Ziffer 2 bezeichnete maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den für den Einbau oder die Aufstellung des Kessels in Aussicht genommenen Schiffstheil zu erstrecken hat, ferner §. 3 Absatz 6 und 7, §. 4 Absatz 1 und 2 und §. 5 entsprechend maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dampfschiffskessel, deren Inbetriebnahme in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer auch eines andern Bundesstaats befahren, im Großherzogthum ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§§. 17 ff. dieser Verordnung) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

3. Ertheilung der Betriebserlaubniß nach erfolgter Genehmigung.

§. 10.

a. Bei feststehenden und beweglichen Kesseln.

Bevor ein neu angelegter oder wesentlich veränderter Dampfkessel nach erfolgter Genehmigung in Betrieb genommen wird, ist eine Druckprobe nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorzunehmen und zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Nach der letzten Zusammensetzung, aber vor der Einmauerung oder Ummantelung ist dem zuständigen Kesselrevisor zum Zwecke der Vornahme der Druckprobe Anzeige zu erstatten; auf den vom Kesselrevisor hiefür festgesetzten Tag ist der Kessel in allen seinen Theilen zugänglich und vollständig mit Wasser gefüllt bereit zu halten, auch hat der Kesselbesitzer die zur Ausführung der Druckprobe erforderlichen Geräthschaften (insbesondere Druckpumpe) und Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

Dampfkessel, welche in einem andern deutschen Bundesstaat von einem hiermit betrauten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des §. 12 der gedachten Bestimmungen geprüft und den Vorschriften des §. 11 Absatz 4 der letztern entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt worden sind, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen. Es bleibt übrigens dem Kesselrevisor vorbehalten, bei Dampfkesseln von besonderer Konstruktion auch in anderen Fällen aus triftigen Gründen eine Wiederholung der Druckprobe am Aufstellungsorte eintreten zu lassen.

Dampfkessel aus dem Auslande sind, auch wenn daselbst schon eine Druckprobe stattgefunden hat, der Druckprobe nach §. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Zum Nachweise, daß eine Druckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind vom Kesselrevisor die Niete, mit welchen der Fabrikschild am Kessel befestigt ist, mit einem Stempel zu versehen. Die Form des Stempels wird vom Ministerium des Innern festgesetzt. Ueber die erfolgte Druckprobe ist ein Prüfungszeugniß nach anliegendem Muster B. auszustellen, in welchem der Stempel zum Abdruck zu bringen ist.

Ferner hat der Kesselrevisor, nachdem ihm vom Unternehmer die Vollendung der genehmigten Dampfkesselanlage angezeigt worden ist, zu untersuchen, ob dieselbe den Bestimmungen der §§. 14 und 15 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890, des §. 13 dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Anstände, so sind dieselben dem Unternehmer zum Zwecke der etwa erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Anlage mitzutheilen.

Wenn aus der ersten oder der im Falle erfolgter Beanstandung vorgenommenen weiteren Untersuchung sich ergibt, daß die Anlage den maßgebenden Bestimmungen entspricht, so ist dem Unternehmer vom Kesselrevisor schriftlich (in der Regel durch Eintrag in das Revisionsbuch, vergleiche §. 23 dieser Verordnung) die gemäß §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung erforderliche Betriebserlaubniß zu ertheilen und eine Bescheinigung über die mit befriedigendem Erfolg stattgehabte Abnahmeuntersuchung nach anliegendem Muster C. auszustellen.

Das Prüfungszeugniß über die stattgehabte Wasserdruckprobe und die Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung sind durch das Bezirksamt oder den Kesselrevisor der Genehmigungsurkunde fest verbunden beizuheften. Bei unbeweglichen Dampfkesseln ist es übrigens zulässig, daß das Zeugniß und die Bescheinigung statt der Genehmigungsurkunde dem Revisionsbuche (§. 23 dieser Verordnung) fest verbunden beigeheftet werde.

Ehe die Betriebserlaubniß ertheilt und die über die Abnahme ausgestellte Bescheinigung mit der Genehmigungsurkunde verbunden ist, darf der Kessel nicht in Betrieb genommen werden.

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ist auch dann zu verfahren, wenn eine Erneuerung der Einmauerung eines feststehenden Dampfkessels, zu welcher eine besondere Genehmigung nach §§. 24 und 25 der Gewerbeordnung nicht erforderlich ist, stattgefunden hat.

§. 11.

b. Bei Dampfschiffskesseln.

Die vor der Inbetriebnahme einer genehmigten Dampfschiffskesselanlage vorzunehmende technische Untersuchung kann in dem Heimathhafen des Schiffs oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Wenn hiernach die technische Untersuchung an einem Orte des Großherzogthums erfolgt, welcher nicht der des für die Genehmigung des Dampfkessels maßgebenden Heimathhafens (§. 9 dieser Verordnung) ist, so ist bei der Untersuchung gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen entsprochen worden ist, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathhafens über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden.

Im Uebrigen ist bei der Untersuchung der genehmigten Dampfschiffskessel vor der Inbetriebnahme gemäß §. 10 dieser Verordnung zu verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel.

§. 12.

1. Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Ausrüstung der Dampfkessel sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890, §§. 1 bis 10, noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. (Zu §. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden.

Den Wandungen des Kessels, der Sied- und Flammrohre, der Feuerbüchse, der Rauchkammer und dergleichen ist diejenige Materialstärke zu geben, welche unter Berücksichtigung der etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen der beabsichtigten Dampfspannung entspricht.

2. (Zu §. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Feuerzüge, welche so geführt werden, daß ihre Heizgase Kesseltheile bestreichen, die im Innern von Dampf bespült sind (Oberzugkessel), sind derart anzulegen, daß ein Erglühen dieser Kesseltheile nicht zu befürchten ist und daß die Feuerzüge eine zur Befahrung hinreichende Weite erhalten.

Die Feuerungen und die Schornsteine der Dampfkessel sollen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei stattfindet und daß Beschädigungen und erhebliche Belästigungen der Besitzer und Bewohner von benachbarten Grundstücken durch Ruß, Rauch, Funkenwerfen und dergleichen thunlichst vermieden werden. Zu diesem Zweck ist in allen Fällen, wo es mit Rücksicht auf die Lage des Aufstellungsortes und die Verhältnisse der Nachbarschaft als angezeigt und nach der Art des Kessels und seiner Zweckbestimmung als durchführbar erscheint, eine besondere Einrichtung zur rauchfreien Feuerung anzubringen, sofern nicht die zu befürchtenden Mißstände dadurch verhütet werden können, daß der Kesselbesitzer die Verpflichtung übernimmt, die Heizung mit einem ohne merkliche Rauchentwicklung verbrennenden Stoff zu bewirken.

Bewegliche Kessel sollen stets mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche das Ausströmen von Funken aus dem Schornstein verhütet wird.

3. (Zu §. 8 der allgemeinen polizeilichen Vorschriften.)

Den Abmessungen für die Oeffnungen der Sicherheitsventile ist eine derartige Weite zu geben, daß die zuverlässige Wirkung des Ventils gesichert ist.

Erfolgt die Belastung des Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat dasselbe aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äußersten Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgesetzten Dampfspannung entspricht.

Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die höchste festgesetzte Dampfspannung gesteigert werden kann.

4. (Zu §. 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Zur Anbringung der amtlichen Manometer sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, welches in eine Flansche von der in der Anlage D. bezeichneten Form endigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur diejenigen Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- oder Hebermanometer mit nicht verjüngter Skala sich befinden.

2. Die Aufstellung der Dampfkessel.

§. 13.

Die Aufstellung feststehender Kessel.

Hinsichtlich der Aufstellung feststehender Kessel, wozu auch die an einer Betriebsstätte zu dauernder Benützung aufgestellten beweglichen Kessel gehören, sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890, §§. 14 und 15, noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt (vergl. §. 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden.

   Die Kesselhäuser sind stets hell und reinlich zu halten. Das Dach des Kesselhauses ist thunlichst leicht herzustellen und mit feuersicherem Material zu decken.

2. Wo ausnahmsweise die Aufstellung der Kessel unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, zulässig ist (vergl. §. 14 der Bekanntmachung vom 5. August 1890), darf eine derartige Aufstellung mehrerer Kessel in demselben Raume zum Zwecke gleichzeitigen Betriebes nur erfolgen, wenn, alle so aufgestellten Dampfkessel zusammengerechnet, die Summe der Produkte aus der Heizfläche und der Dampfspannung nicht mehr als 30 beträgt.

3. An das Kesselmauerwerk anschließend dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.

4. Zwischen dem Kessel und der Decke des Aufstellungsraums ist ein Raum von solcher Höhe freizulassen, daß die Begehung des Kessels dem Aufsichtspersonale ermöglicht und eine Feuersgefährdung für das an der Decke befindliche Holzwerk ausgeschlossen wird.

5. Im Uebrigen sind hinsichtlich der Herstellung der Kesselräumlichkeiten, der Feuerungen und der Schornsteine, sowie hinsichtlich der den Dampfkesseln von Nachbargrundstücken zu gebenden Entfernung die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung und der ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 14.

Die Aufstellung von beweglichen Kesseln.

Hinsichtlich der Aufstellung beweglicher Kessel sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Wird ein beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Zweck des Betriebs in eine Gemeinde oder abgesonderte Gemarkung verbracht, so hat der Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter (insbesondere auch derjenige, in dessen Betrieb die Kesselbenützung stattfinden soll) noch vor Beginn des Betriebs der für die Gemeinde oder Gemarkung zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und dabei die Stelle, an welcher, und die voraussichtliche Dauer, für welche der Betrieb stattfinden soll, sowie den Namen des Kesselbesitzers, das Datum der Genehmigungsurkunde und der letzten äußern und innern Revision (vergl. §§. 17 ff. dieser Verordnung), sowie die Fabriknummer des Kessels anzugeben.

   Die Ortspolizeibehörde hat sich sofort darüber zu verlässigen, daß sich die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch bei der Lokomobile befindet und, im Falle dieselben ganz oder theilweise fehlen, dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

   War der bewegliche Kessel vor seiner Verbringung in die Gemarkung in dem betreffenden Amtsbezirke noch nicht zum Betriebe verwendet, so hat die Ortspolizeibehörde unter Beifügung der obigen Angaben sofort dem Bezirksamt von der Aufstellung des Kessels Anzeige zu erstatten; das Bezirksamt wird geeigneten Falls die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch zur Einsichtnahme erheben.

2. Bewegliche Kessel dürfen in Scheuern, Stallungen und sonstigen Räumen, in welchen sich leicht entzündliche Gegenstände befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.

3. Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von beweglichen Kesseln nur in solcher Entfernung von Gebäuden und leicht entzündlichen Gegenständen und Waldungen und nur unter solchen Vorsichtsmaßregeln zulässig, daß eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist. Auch darf durch den Betrieb von beweglichen Kesseln der Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.

   Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften (§. 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs) kann zur Verhütung von Unfällen und Gefährdungen die Aufstellung beweglicher Kessel Beschränkungen unterworfen, insbesondere deren Aufstellung in Ortschaften oder bestimmten Ortstheilen untersagt oder über das Maß der bei der Aufstellung von Gebäuden, leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen, Wegen u. s. f. einzuhaltenden Entfernung Bestimmung getroffen werden. Im Uebrigen ist es Sache der Bezirks- und Ortspolizeibehörden, im Einzelfalle die zur Verhütung von Unfällen und Gefährdungen bei der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

4. Auf die Aufstellung der Eisenbahn-Lokomotiven finden die besonderen Vorschriften des Eisenbahnpolizei-Reglements, der Bahnordnung für die Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung und die etwa sonst erlassenen polizeilichen Bestimmungen Anwendung.

§. 15.

Die Aufstellung von Dampfschiffskesseln.

Der Maschinenraum eines Dampfschiffskessels soll von den im Schiff zu befördernden Personen durch Blechwände abgetrennt und so geräumig sein, daß man zu den Kesseln gelangen und sie gehörig bedienen kann.

III. Der Betrieb der Dampfkessel.

1. Verpflichtungen der Kesselbesitzer hinsichtlich des Kesselbetriebs.

§. 16.

Dem Besitzer eines Dampfkessels und dem zur Leitung des betreffenden Betriebstheils bestellten Vertreter liegen hinsichtlich des Betriebs der Dampfkessel folgende Verpflichtungen ob:

1. Es ist dafür zu sorgen, daß alle im Interesse der Sicherheit für den Kessel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände fortdauernd in ungestörter Wirksamkeit sind, namentlich die Sicherheitsventile nicht überlastet und Kessel, welche sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, sofort außer Betrieb gesetzt werden.

   Etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und Ausrüstungsgegenständen sind durch gehörig befähigte Personen sofort zu beseitigen.
2. Der Kessel ist in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen zu reinigen und zu besichtigen.
3. Die Bedienung des Kessels darf nur zuverlässigen und in diesem Geschäft wohlbewanderten Leuten anvertraut werden; dieselben haben sich genaue Kenntniß von der amtlich erlassenen Dienstweisung für die Dampfkesselheizer zu verschaffen. Die Dienstweisung ist an einer hellen, für den Heizer bequemen Stelle beim Kessel aufzuhängen.
4. Der Kesselaufstellungsraum ist stets hell und reinlich zu halten, damit die Bedienung des Kessels und der Ausrüstungsgegenstände jederzeit ordnungsmäßig geschehen kann. Auf dem Dampfkessel beziehungsweise dem Mauerwerk dürfen keinerlei Gegenstände gelagert werden. Das Trocknen der Wäsche und das Wärmen von Essen auf dem Kessel ist untersagt.
5. Der Aufenthalt im Kesselaufstellungsraum ist jedem daselbst nicht Beschäftigten aufs Strengste zu untersagen; an der Thüre ist eine entsprechende Verbotstafel anzubringen.
6. Bei Bedienung der Kesselfeuerung und Wahl des Heizmaterials ist darauf zu achten, daß Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Besitzer durch Rauch, Ruß u. s. f. thunlichst vermieden werden.

   Auch ist dafür zu sorgen, daß das Geräusch des ausströmenden Dampfs nicht auf benachbarten öffentlichen Wegen in einer den Verkehr störenden Weise vernommen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7. Die Urkunde über die Genehmigung des Kessels nebst dem Prüfungszeugniß über die Wasserdruckprobe und der Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung (§. 10 dieser Verordnung) sowie das Revisionsbuch (§. 23 ebenda) sind in einer den Verderb verhütenden Weise an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren.
8. Allen aus Anlaß von Begutachtungen und Revisionen von dem Kesselrevisor oder von der Polizeibehörde hinsichtlich der Herstellung, Aenderung, Instandhaltung oder des Betriebs des Kessels gemachten Auflagen ist innerhalb der festgesetzten Fristen Folge zu leisten.

   Auch ist der Kesselrevisor von allen Vorkommnissen, welche für die Sicherheit des Kessels von Bedeutung sind, namentlich auch von stattgehabten kleinen Reparaturen, in Kenntniß zu setzen.
9. Wenn eine Explosion des Kessels vorkommt, so ist sofort sowohl die Orts- und Bezirkspolizeibehörde als der zuständige Kesselrevisor und die Fabrikinspektion hievon in Kenntniß zu setzen; bis zur Beendigung des Augenscheins durch den Kesselrevisor und auf dessen Verlangen auch noch fernerhin darf am Zustande des explodirten Kessels und an seiner Lage sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderung vorgenommen werden, soweit dies nicht zur Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

2. Die Kesselrevisionen.

§. 17.

Im Allgemeinen.

Jeder zum Zweck des Betriebs aufgestellte Dampfkessel ist von Zeit zu Zeit durch den zuständigen Kesselrevisor einer Revision zu unterwerfen, bei welcher festzustellen ist, ob der Kessel den Vorschriften der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890, dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht, beziehungsweise ob und welche Mängel in dieser Hinsicht sowie überhaupt vom Standpunkt der Sicherheits- und der sonstigen polizeilich zu wahrenden Interessen bei dem Kessel und dessen Betrieb hervorgetreten sind.

Die Revisionen sind entweder äußere oder innere.

Ist ein Kessel vorübergehend, aber auf längere Dauer als ein Jahr, vollständig außer Betrieb gesetzt, so ist eine Revision nicht vorzunehmen; der Kessel darf aber nicht eher wieder in Betrieb genommen werden, als bis auf Grund einer durch den Dampfkesselrevisor vorgenommenen Untersuchung der betriebssichere Zustand des Kessels festgestellt worden ist.

Die Besitzer von beweglichen Kesseln und Dampfschiffskesseln, welche zum Zweck des Betriebs aufgestellt sind, haben spätestens nach Ablauf von zehn Monaten seit Vornahme der letzten Revision dem für den Bezirk der Kesselaufstellung zuständigen Kesselrevisor Anzeige zu machen, an welchem Ort und in welcher Räumlichkeit der Dampfkessel zum Zwecke der Vornahme der Revision bereit liegt; bei häufigem Wechsel des Aufstellungsorts ist derjenige Ort

zu bezeichnen, an welchem der Kessel für die nächste Zeit voraussichtlich während längerer Dauer sich befinden wird.

Der Kesselbesitzer ist verpflichtet, auf Anfordern des zuständigen Kesselrevisors den Kessel zum Zweck der Revision bereit zu halten und die zur Ausführung der Revision erforderlichen Geräthschaften und Arbeitsaushilfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auch hat der Kesselbesitzer oder ein Vertreter desselben auf Ersuchen des Kesselrevisors der Revision anzuwohnen.

Den zuständigen Kesselrevisoren ist auf ihr Ansuchen vom Kesselbesitzer das Betreten des Kesselaufstellungsraums zum Zwecke der Vornahme der Revision und der Ueberwachung des Kesselbetriebs zu gestatten.

§. 18.

Die äußere Revision.

In jedem Kalenderjahr hat eine äußere Revision aller Kessel, welche zum Zwecke des Betriebs aufgestellt sind, stattzufinden. In demjenigen Jahre, in welchem eine innere Revision oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird, hat eine besondere äußere Revision nicht Platz zu greifen.

Die äußere Revision ist ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers vorzunehmen; eine Unterbrechung des Betriebs und eine Kaltstellung des Kessels darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Bei der äußeren Revision ist insbesondere der Zustand des Aufstellungsraums, die Beschaffenheit und Wirksamkeit aller für den geordneten Betrieb wichtigen Bestandtheile der Kesselanlage, namentlich auch der Ausrüstungsgegenstände und der Feuerung, sowie die Art der Bedienung des Kessels einer Prüfung zu unterziehen.

Wenn sich bei der äußeren Revision Mängel ergeben, welche eine Nachschau in kürzerer Frist als angezeigt erscheinen lassen, so kann der Kesselrevisor zum Zwecke der Fürsorge für rechtzeitige und vollständige Beseitigung der hervorgetretenen Mängel nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Veranlassung der Polizeibehörde mehrfache Revisionen während eines Kalenderjahrs vornehmen.

Die innere Revision.

§. 19.

a. Zeitpunkt der inneren Revision.

Eine innere Revision der zum Zwecke des Betriebs aufgestellten Dampfkessel hat stattzufinden:

1. im Allgemeinen in jedem dritten Kalenderjahr;
2. bei Dampfkesseln, für welche dies im Genehmigungsbescheid oder durch besondere Entschließung der Polizeibehörde angeordnet wird, sowie auch ohne solche Anordnung bei Dampfschiffskesseln in jedem zweiten Kalenderjahre;
3. im Falle eine Ausbesserung des Kessels im Sinne des §. 12 der allgemeinen polizei-

lichen Bestimmungen vom 5. August 1890 stattgefunden hat, vor der Wiederinbetriebnahme des ausgebesserten Kessels;

4. im Falle schon vor Wiederkehr des nach Ziffer 1 und 2 für die innere Revision bestimmten Zeitpunkts sich wegen Mängeln, die an dem Kessel hervorgetreten sind, für die Polizeibehörde oder den Kesselrevisor Veranlassung zur Anordnung einer inneren Revision ergiebt.

Von der bevorstehenden inneren Revision ist der Kesselbesitzer durch den zuständigen Kesselrevisor rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vorher, in Kenntniß zu setzen; zum Zweck der inneren Revision ist der Betrieb des Kessels zu unterbrechen. Damit hierdurch der Kesselbesitzer möglichst wenig belästigt werde, soll sich der Kesselrevisor mit dem Kesselbesitzer thunlichst über die Wahl des für die innere Revision geeigneten Zeitpunkts verständigen.

Den Kesselbesitzern wird empfohlen, dem zuständigen Kesselrevisor in demjenigen Kalenderjahre, in welchem die innere Revision fällig ist, möglichst bald diejenigen Tage zu bezeichnen, an welchen der Kessel außer Betrieb sein wird.

§. 20.

b. Verfahren bei der inneren Revision.

Bei der inneren Revision ist, neben der auch bei der äußeren Revision vorzunehmenden Untersuchung, der Zustand der ganzen Kesselanlage, insbesondere auch die Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und das Innere des Kessels, zu prüfen.

Jedoch hat dabei eine gänzliche oder theilweise Beseitigung der Ummauerung oder Ummantelung, sowie ein Herausziehen der nach Art der Lokomotivfeuerröhren eingesetzten Röhren nur dann zu erfolgen, wenn Anzeichen einer stärkeren Durchrostung vorliegen oder wenn dies im Interesse einer gründlichen Prüfung als unbedingt erforderlich erscheint, insbesondere wenn seit Vornahme einer solchen Prüfung mehr als sechs Jahre verstrichen sind.

Der innerlich zu revidirende Kessel muß von den benachbarten im Betriebe befindlichen Kesseln durch eine Blindflansche aus starkem Eisenblech dampfdicht abgeschlossen sein.

Bei Kesseln, deren innere Revision nicht oder nur mit Schwierigkeiten durchführbar ist, ist an Stelle der inneren Revision eine Wasserdruckprobe vorzunehmen. Auch ist die innere Revision in allen Fällen, wo es im Interesse einer gründlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen des Kesselrevisors als angezeigt erscheint, durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen.

In der Regel soll mindestens in jedem sechsten Kalenderjahr eine Wasserdruckprobe stattfinden.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrag des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Kesselrevisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Im Uebrigen ist §. 11 Absatz 3

der Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890 auch auf diese Wasserdruckprobe anzuwenden.

§. 21.

Ersatz der Revisionen durch die in anderen Bundesstaaten vorgenommenen Untersuchungen.

Wird durch Vorlage der betreffenden Zeugnisse und Bescheinigungen oder durch den Eintrag im Revisionsbuch nachgewiesen, daß ein beweglicher Kessel oder Dampfschiffskessel in demjenigen Jahre, in welchem nach obigen Vorschriften eine äußere oder innere Revision oder eine Wasserdruckprobe stattzufinden hat, bereits in einem andern deutschen Bundesstaate einer solchen Untersuchung durch den zuständigen Kesselrevisor mit befriedigendem Ergebniß unterworfen worden ist, so ist die für den betreffenden Kessel im Großherzogthum fällige Revision oder Druckprobe zu unterlassen, es sei denn, daß zu deren Vornahme besondere Gründe vorliegen, z. B. weil der Kessel durch den Transport oder durch andere Veranlassungen Beschädigungen erlitten hat oder sonst Gründe zur Annahme des Vorhandenseins gefahrdrohender Mängel gegeben sind.

§. 22.

Von der Revision ausgenommene Kessel.

Die in §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths bezeichneten Kessel unterliegen den periodischen Revisionen nicht.

Der Kesselrevisor hat dieselben aber nach pflichtgemäßem Ermessen von Amtswegen oder auf Ersuchen der Polizeibehörde aus besonderen Anlässen einer technischen Prüfung zu unterwerfen; ein solcher Anlaß ist insbesondere dann gegeben, wenn sich nach Erstattung der Anzeige über die Anlage eines derartigen Kessels eine Kontrole darüber als wünschenswerth erweist, ob der Kessel den in §. 22 Ziffer 1 bis 3 jener Bestimmungen bezeichneten Bedingungen entspreche, ob namentlich die in Ziffer 3 a. E. erwähnten Sicherheitsvorrichtungen angebracht sind, oder wenn während des Kesselbetriebs gefahrdrohende Mängel hervorgetreten sind.

Hinsichtlich der Eisenbahnlokomotiven sind die in den bezüglichen Reglements enthaltenen Bestimmungen über die Vornahme der Revisionen maßgebend.

§. 23.

Das Revisionsbuch.

Für jeden Dampfkessel (ausgenommen die in §. 22 dieser Verordnung bezeichneten) hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch nach dem anliegenden Muster E. zu halten. Das Revisionsbuch wird dem Kesselbesitzer gegen Ersatz der Kosten vom Kesselrevisor ausgefolgt; dasselbe ist sorgfältig und vor Verderb geschützt an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren, bei beweglichen Dampfkesseln und Dampfschiffskesseln also von dem Kesselbesitzer oder seinem Stellvertreter mit dem Kessel mitzuführen.

In dem Revisionsbuch sind durch den Kesselrevisor auf der Titelseite über die auf dem Fabrikschild enthaltenen Angaben und über den Stempel, welcher auf den das Fabrikschild

befestigenden Nieten eingeschlagen ist, ferner über die Genehmigung, Prüfung und Abnahmeuntersuchung, endlich auf den folgenden Seiten in fortlaufender Reihenfolge über das Ergebniß der stattgehabten Revisionen und Druckproben, insbesondere auch über die dabei wahrgenommenen Mängel und die daraufhin gemachten Auflagen Einträge zu machen.

Abschriften der über die periodischen Untersuchungen gemachten Einträge sind vom Kesselrevisor dem Bezirksamte, falls gefahrdrohende Mängel vorgefunden wurden, sofort, im Uebrigen jedenfalls vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs zu übersenden.

Das Revisionsbuch ist auf Erfordern jederzeit der Polizeibehörde und dem Kesselrevisor vorzuweisen.

§. 24.

Anordnungen in Folge der Revision.

Ueber das Ergebniß der vorgenommenen Revisionen und Druckproben gibt der Kesselrevisor dem Kesselbesitzer oder seinem Stellvertreter Nachricht.

Wurden vom Kesselrevisor hiebei Mängel wahrgenommen, welche Beseitigung erheischen, so ist dem Kesselbesitzer schriftlich (in der Regel durch Eintrag ins Revisionsbuch) aufzugeben, die Mängel binnen bestimmter Frist zu beseitigen und dem Kesselrevisor über das Erfolgte Mittheilung zu machen. Geeigneten Falls hat sich der Kesselrevisor durch Nachschau über die erfolgte Abstellung selbst zu verlässigen oder die Polizeibehörde um Nachschau zu ersuchen.

Sind die Mängel erheblicher Natur oder werden die Mängel ungeachtet der Aufforderung des Kesselrevisors innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht abgestellt, so hat er das Bezirksamt um polizeiliches Einschreiten und geeigneten Falls um Herbeiführung strafgerichtlicher Verfolgung anzugehen.

Lassen die wahrgenommenen Mängel den Eintritt einer Gefahr besorgen, so hat der Kesselrevisor im Falle der Dringlichkeit die sofortige Einstellung des Kesselbetriebs anzuordnen, im Uebrigen aber dem Bezirksamt zum Zwecke etwaigen Einschreitens Mittheilung zu machen. Im Falle einer derartigen Einstellung darf der Betrieb des Kessels nicht eher wieder aufgenommen werden, als bis durch den Kesselrevisor die Beseitigung des gefahrdrohenden Zustands festgestellt worden ist.

§. 25.

Fortlaufende Kontrole des Bezirksamts über die Dampfkessel.

Jedes Bezirksamt führt ein Dampfkesselverzeichniß nach dem vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Muster. In das Verzeichniß sind mit fortlaufenden Nummern die stehenden Dampfkessel, welche im Amtsbezirk zum Betriebe aufgestellt sind, die zum Betriebe im Großherzogthum bestimmten beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen), deren Besitzer seinen Geschäfts-, beziehungsweise Wohnsitz im Amtsbezirk hat, sowie die Dampfschiffskessel einzutragen, deren Heimathhafen sich im Amtsbezirke befindet, beziehungsweise deren Besitzer im Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat.

Auf Grund der Genehmigungsentschließungen und der Mittheilungen der Kesselrevisoren sind in das Dampfkesselverzeichniß über die ertheilte Genehmigung, die Prüfung und Abnahme,

die inneren und äußeren Revisionen, die Wasserdruckproben, sowie über die ein polizeiliches Einschreiten erfordernden Mängel Einträge zu machen.

Das Bezirksamt führt auf Grund des Dampfkesselverzeichnisses eine fortlaufende Aufsicht darüber, daß die Revisionen der darin aufgeführten Dampfkessel in den vorgeschriebenen Zeiträumen vorgenommen und die ein polizeiliches Einschreiten erfordernden Mängel abgestellt werden.

Ist die Wirksamkeit einer Genehmigung durch Zeitablauf (§. 49 der Gewerbeordnung) oder dadurch erloschen, daß der Kessel vom Besitzer endgiltig außer Betrieb gesetzt wird (was insbesondere bei feststehenden Kesseln mit deren Entfernung aus der Betriebsstätte, für welche die Genehmigung ertheilt ist, eintritt), so ist die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch durch das Bezirksamt beim Kesselbesitzer zurückzuerheben und der Kessel im Verzeichniß zu streichen. Bei beweglichen Kesseln (Lokomobilen) und Dampfschiffskesseln hat ferner eine Streichung im Verzeichniß stattzufinden, wenn der Kessel an einen Besitzer übergeht, welcher seinen Sitz außerhalb des Amtsbezirks hat oder wenn der Kesselbesitzer seinen Geschäfts- beziehungsweise Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks verlegt, beziehungsweise bei Dampfschiffskesseln auch bei einer Veränderung des Heimathhafens.

Diejenigen beweglichen Dampfkessel, welche nur vorübergehend im Amtsbezirke zum Betriebe benützt werden, ohne daß der Besitzer daselbst einen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, sind zum Zwecke der Kontrole über die Vornahme der während ihrer Aufstellung im Bezirke fälligen Revisionen in ein besonderes Nebenverzeichniß mit fortlaufenden Nummern einzutragen.

Wenn im Amtsbezirke zum Zwecke des Betriebs ein beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) aufgestellt wird (vergl. §. 14 Ziffer 1 dieser Verordnung), welcher, z. B. weil seither außerhalb Landes benützt, der technischen Kontrole der Landesorgane (§§. 26 ff. dieser Verordnung) noch nicht unterliegt, so hat das Bezirksamt von der erfolgten Aufstellung dieses Kessels, unter Angabe des Namens des Kesselbesitzers, des Datums der Genehmigungsurkunde und der letzten Revision sowie der Fabriknummer, der Fabrikinspektion beziehungsweise, falls der Kesselbesitzer einem anerkannten Ueberwachungsvereine angehört, dem Verwaltungsorgane des letzteren Nachricht zu geben.

IV. Die technischen Organe und die Kosten der Kesseluntersuchung.

§. 26.

Die Kesselrevisoren im Allgemeinen.

Als Kesselrevisoren sind zur Besorgung der Wasserdruckproben, Abnahmeuntersuchungen, Revisionen und sonstigen technischen Prüfungen zuständig:

1. hinsichtlich aller Dampfkessel die hiermit betrauten maschinen-technisch gebildeten Beamten der Großherzoglichen Fabrikinspektion, soweit nicht nach dem Folgenden die Zuständigkeit eines andern Kesselrevisors begründet ist;
2. hinsichtlich der Dampfkessel der Großherzoglichen Staatseisenbahnen und der Großherzoglichen Dampfschifffahrtsverwaltung die maschinen-technisch gebildeten Beamten

dieses Dienstzweigs; hinsichtlich der Dampfkessel anderer Eisenbahnverwaltungen die durch das Ministerium des Innern als hiezu ermächtigt anerkannten Maschinen-Ingenieure;

3. hinsichtlich der Dampfkessel derjenigen Besitzer und Unternehmer, welche einem von der Großherzoglichen Regierung anerkannten Ueberwachungsverein angehören, die vom Ministerium des Innern ausdrücklich zugelassenen Techniker des Vereins.

Die vor der Entschließung über die Genehmigung eines Kessels zu erhebende gutächtliche Aeußerung (§. 4 Absatz 2 dieser Verordnung) ist durch die maschinen-technisch gebildeten Beamten der Großherzoglichen Fabrikinspektion (Ziffer 1) zu erstatten. Jedoch können zur Abgabe dieser Aeußerung vom Ministerium des Innern auch die unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Beamten und Techniker ermächtigt werden. Diese Aeußerung darf aber nicht von solchen Beamten, Ingenieuren oder Technikern erstattet werden, welche bei der Fertigung der Pläne und Zeichnungen für den betreffenden Kessel mitgewirkt haben.

Die Kesselrevisoren der Ueberwachungsvereine können vom Ministerium des Innern damit betraut werden, die technischen Begutachtungen und Untersuchungen auch hinsichtlich derjenigen Dampfkessel vorzunehmen, deren Besitzer dem Ueberwachungsvereine nicht angehören.

Die Namen der als Kesselrevisoren zugelassenen Personen, deren Dienstsitz und Zuständigkeitsbezirk, sowie der Name und Sitz der anerkannten Ueberwachungsvereine werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§. 27.

Die Ausrüstung der Kesselrevisoren.

Die Kesselrevisoren haben sich zur Vornahme der ihnen obliegenden Untersuchungen eines Kontrolmanometers zu bedienen.

Soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte im Besitze von amtlich geprüften Kontrolmanometern sind, haben sie eine amtliche Beglaubigung der von ihnen benützten Kontrolmanometer beim Ministerium des Innern herbeizuführen.

Zur Beglaubigung der Prüfungszeugnisse und sonstigen Bescheinigungen sowie der Abschriften der Genehmigungsurkunde beweglicher Kessel haben sich die Kesselrevisoren der Ueberwachungsvereine eines Siegels nach anliegendem Muster F. zu bedienen. Die beamteten Kesselrevisoren bedienen sich hierzu des Siegels ihrer Amtsstelle.

§. 28.

Die Ueberwachungsvereine.

Die Ueberwachungsvereine haben genaue Verzeichnisse über die ihnen angehörigen Kesselbesitzer, die ihrer Beaufsichtigung im Großherzogthum unterliegenden Dampfkessel und die daran vorgenommenen Untersuchungen zu führen.

Alljährlich spätestens bis 1. April hat der Ueberwachungsverein dem Ministerium des Innern für das abgelaufene Jahr eine statistische Uebersicht über die Zahl und die Namen

der dem Verein angehörigen Kesselbesitzer, die Art und den Herkunftsort der in der Vereinsüberwachung befindlichen Kessel, die vorgenommenen Untersuchungen (Abnahmen, innere und äußere Revisionen, Wasserdruckproben), sowie einen Bericht über die Thätigkeit des Vereines und deren Ergebnisse vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Geschäftsbericht des Ueberwachungsvereins zu veröffentlichen und zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen.

Das Ministerium des Innern kann einen Staatsbeamten damit betrauen, an den Sitzungen des Vereinsvorstands mit berathender Stimme theilzunehmen und die Verzeichnisse und Bücher des Vereins einzusehen.

Wenn ein Kesselbesitzer in den Ueberwachungsverein eintritt oder aus demselben ausscheidet, hat das Vereinsorgan sofort der Fabrikinspektion und demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der betreffende Betrieb seinen Sitz hat, beziehungsweise bei beweglichen Kesseln dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kesselbesitzer wohnt, und bei Dampfschiffskesseln dem Bezirksamt, in dessen Bezirk sich der Heimathhafen des Schiffs und, in Ermanglung eines solchen, der Wohnsitz des Schiffeigners befindet, Mittheilung zu machen.

§. 29.

Kosten der Kesseluntersuchungen.

Für die Thätigkeit der staatlich bestellten Kesselrevisoren sind von dem Unternehmer oder Kesselbesitzer folgende Gebühren an die Staatskasse zu entrichten:

1. für die Erstattung einer gutächtlichen Aeußerung über die Anlage oder Veränderung eines Dampfkessels, und zwar auch dann, wenn mehrere Gutachten für einen Kessel aus diesem Anlaß zu erstatten sind, je nach Umfang und Schwierigkeit der Arbeit . . . . . 6, 9, 12 oder 15 ℳ.
2. für jede Abnahmeprüfung mit oder ohne Wasserdruckprobe . . . . . 15 „
3. für jede Wasserdruckprobe . . . . . 15 „
4. für jede äußere Revision . . . . . 12 „
5. für jede innere Revision mit oder ohne Wasserdruckprobe . . . . . 24 „
6. für sonstige nicht unter Ziffer 1 bis 5 fallende Prüfungen eines Kessels je nach Umfang und Schwierigkeit der Arbeit . . . . . 6, 9, 12 oder 15 ℳ.

Bei Dampfkesseln, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche und der Dampfspannung 30 nicht übersteigt, beträgt die Gebühr nur zwei Drittel.

Wird die äußere Revision an mehreren zu einer gewerblichen Anlage gehörigen Dampfkesseln gleichzeitig vorgenommen, was, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, in der Regel zu geschehen hat, so wird nur für die Revision eines Kessels die volle, für die übrigen aber bloß die hälftige Gebühr angesetzt.

Ist durch Verschulden des Kesselbesitzers eine Revision des Kessels außerhalb der geordneten Reihenfolge nöthig geworden, so hat derselbe auch die Reisekosten des staatlichen Kesselrevisors zu ersetzen. Für die Ausfertigung des Revisionsbuchs (§. 23 dieser Verordnung) ist eine

Gebühr von 2 ℳ., für die Ausfertigung der Zeugnisse und Bescheinigungen über die Wasserdruckprobe und Abnahmeuntersuchung ist, wenn die Ausfertigung an Stelle eines durch Verschulden des Kesselbesitzers unbrauchbar gewordenen Exemplars erfolgt, eine Gebühr von 1,50 ℳ. für jedes Schriftstück, im Uebrigen aber keine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Kesselrevisor hat die der Staatskasse erwachsene Gebührenforderung an den Verwaltungshof zum Zwecke der Bewirkung des Einzugs mitzutheilen.

Die obigen Gebühren, und zwar in den Fällen der Ziffer 1 und 6 stets die zulässige Höchstgebühr, sind auch für diejenigen Begutachtungen und Untersuchungen zu erheben, welche von den Vereinstechnikern kraft Auftrags des Ministeriums des Innern (vergl. §. 26 Absatz 3 dieser Verordnung) hinsichtlich der Dampfkessel der dem Ueberwachungsverein nicht angehörigen Kesselbesitzer vorgenommen werden; jedoch darf in diesem Fall als Ersatz für den Reiseaufwand ein Zuschlag gemacht werden, welcher aber zusammen mit der Gebühr im Kalenderjahr den von den Mitgliedern des Ueberwachungsvereins statutenmäßig zu zahlenden Jahresbeitrag nicht um mehr als zwanzig Prozent übersteigen darf; dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, über die Vergütung für den Reiseaufwand beziehungsweise über die zu erhebenden Zuschläge nähere Bestimmungen zu erlassen.

Für Verrichtungen, welche die staatlich bestellten Kesselrevisoren an den dem Staat oder staatlichen Anstalten gehörigen Dampfkesseln besorgen, werden keine Gebühren erhoben.

V. Schlußbestimmungen.

§. 30.

Gestattung von Ausnahmen.

Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890 und von den Vorschriften in dem Abschnitt II. und III. dieser Verordnung können nur vom Ministerium des Innern zugelassen werden.

§. 31.

Uebergangsbestimmungen.

Für diejenigen Dampfkessel, welche zur Zeit des Inkrafttretens der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890 auf Grund behördlicher Genehmigung bereits zum Betriebe aufgestellt waren, gelten hinsichtlich der nachträglichen Anbringung des Fabrikschilds (§. 10 Abs. 2 und §. 11 Abs. 4 der gedachten Bestimmungen) und der nachträglichen Ausstattung mit einem Exemplar der Genehmigungsurkunde und des Revisionsbuchs (§. 16 daselbst) nachstehende Vorschriften:

1. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen) und Schiffsdampfkessel sind spätestens bis zum 1. Januar 1892 mit einem Fabrikschild, dessen Nieten gestempelt sind, zu versehen und mit einer Genehmigungsurkunde sowie einem Revisionsbuch auszurüsten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Feststehende Dampfkessel sind mit einem Fabrikschild, dessen Nieten gestempelt sind, jedenfalls dann zu versehen, wenn eine Veränderung in der Betriebsstätte oder eine wesentliche Aenderung in der Bauart stattfindet.

3. Werden solche Dampfkessel nachträglich mit einem Fabrikschild versehen, so sind die auf dem Schild enthaltenen Angaben mittelst eines vom Bezirksamt zu beglaubigenden Zusatzes in die beim Kessel aufbewahrte Genehmigungsurkunde einzutragen. Der Stempelung der Nieten, mit welchen das an einem solchen Kessel nachträglich angebrachte Fabrikschild befestigt ist, hat eine Prüfung darüber vorauszugehen, daß der Kessel den Angaben des Fabrikschilds entspricht; eine Wasserdruckprobe ist vor der Stempelung der Nieten in solchen Fällen nur dann vorzunehmen, wenn sie zum Zwecke dieser Prüfung erforderlich oder nach der regelmäßigen Reihenfolge fällig ist.

§. 32.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Bestimmung des §. 19 Ziffer 1 über den Zeitpunkt der inneren Revision tritt mit dem 1. Januar 1892, im Uebrigen tritt diese Verordnung mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an treten die Verordnung vom 14. März 1874, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 124), die §§. 22 bis 27 der Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 423), und die Verordnung vom 15. Juni 1886, die amtliche Prüfung und Revision der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 336), außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Jolly.

Beilage A.
(Zu §. 5 der Verordnung.)

Urkunde über die Genehmigung *)

zur

Anlegung . . . . . Dampfkessels.

Auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung, der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 über die Anlegung der Dampfkessel und der badischen Verordnung über die Dampfkesselaufsicht vom 24. Oktober 1891 wird dem . . . . . .
. . . . . .
die Genehmigung zur Anlegung . . . . . .
Dampfkessel . . . . . .
nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden Bedingungen ertheilt:

D . . Kessel . . . mit . . . einem Fabrikschild . . . versehen, welches folgende Angaben enthält:

Festgesetzte höchste Dampfspannung . . . . . .
Name des Fabrikanten . . . . . .
Laufende Fabriknummer . . . . . .
Jahr der Anfertigung . . . . . .

*) Anmerkung. Die Urkunde ist sowohl für feststehende als für bewegliche und Dampfschiffskessel zu verwenden. In der Ueberschrift ist je nachdem einzufügen: zur Anlegung eines „feststehenden", „beweglichen" Dampfkessels (eventuell in Klammer „Lokomobile") oder „Dampfschiffskessels".

Je nach der Art des genehmigten Dampfkessels sind auf der Urkunde noch beizufügen:

a. bei feststehenden Dampfkesseln unter den Worten: „Jahr der Anfertigung" die Worte: „die Heizfläche beträgt" . . .;

b. bei den Dampfschiffskesseln unter den Worten: „Jahr der Anfertigung" die Worte: „Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes". . . .

Seite 2.

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme de . Kessel . . darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.
2. 2c.

Beilage B.

(Zu §. 10 Absatz 5 der Verordnung.)

Prüfungszeugniß

über die

Wasserdruckprobe eines . . . . . Dampfkessels.

Der für einer höchste Dampfspannung von . . . Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von . . . . . zu . . . . . im Jahre 18 . . angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer . . . bezeichnete . . . . . Dampfkessel ist nach §§. . . . der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von . . . Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel . . . . . versehen worden.

. . . . . .

. . . . . .

Beilage C.

(Zu §. 10 Absatz 7 der Verordnung.)

Bescheinigung

über

die Abnahmeuntersuchung eines . . . . . Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von . . . Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma . . . . . zu . . . . . im Jahre 18 . . angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer . . bezeichnete . . . . Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahmeprüfung gemäß §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungszeugniß am . . . . . in . . . . für . . Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des . . . . . zu . . . . . genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle . . . cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist, und sich . . . cm unter . . . . . befindet.
2. Der Kessel besitzt . . . Speiseventil . , welche . durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w . . .
3. Die Speisevorrichtungen bestehen in . . . . . .
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befinde . sich am Kessel . . . . . zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.
5. Der Kessel hat . . . Sicherheitsventil . , de . en Belastung einer Dampfspannung von . . . Atmosphären Ueberdruck entspr . . .
   Die Bauart, Abmessung und Belastung de . Sicherheitsventil . sind aus Nachstehendem ersichtlich.
   . . . . . .
6. Der Kessel ist mit . . . . . Manometer versehen, an welche . die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung eines Kontrolmanometers ist vorhanden.

Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungsurkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage D.

(Zu §. 12 Ziffer 4 der Verordnung.)

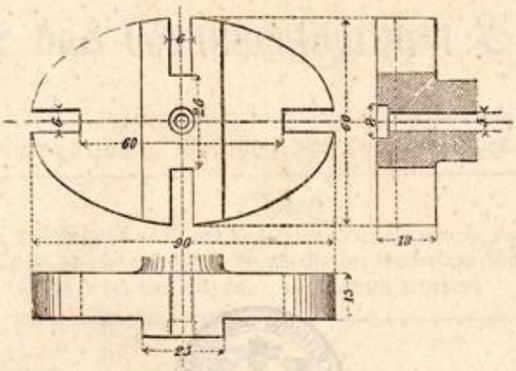

Beilage E.

(Zu §. 23 der Verordnung.)

Revisionsbuch

für

einen . . . . . Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: . . . Atmosphären Ueberdruck;
2. Name . . de . Fabrikanten: . . . . . .
3. Laufende Fabriknummer: . . .
4. Jahr der Anfertigung: . . .

(für Schiffskessel) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: . . .

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist, tragen den Stempel de . .
. . . . . .

(Unterschrift.)

. . . . . .

Beilage F.

(Zu §. 27 der Verordnung.)

In den leer gelassenen Raum ist der Name desjenigen Orts, an welchem der Kesselrevisor des zugelassenen Vereins seinen Sitz hat, einzusetzen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg